

Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)),

folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Der Friedhof der Gemeinde Stötten a.Auerberg ist teilweise im Besitz der katholischen Pfarrkirchenstiftung Stötten und der Gemeinde Stötten a.Auerberg. ²Laut Vertrag vom 01.03.2005 wurde der kircheneigene Teil des Friedhofes in die gemeindliche Verwaltung übernommen, so dass der gesamte Friedhof nunmehr von der Gemeinde verwaltet wird. ³Die Einrichtungen des Friedhofes sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen werden errichtet und unterhalten:
- a) der Friedhof in Stötten a.Auerberg,
 - b) die gemeindliche Aussegnungshalle in Stötten a.Auerberg,
 - c) die für die Bestattungen auf dem Friedhof bereitgestellten Einrichtungen,
 - d) das im Bestattungswesen tätige Personal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Benutzungszwang des Friedhofs

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV); bei Auswärtigen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, bedarf es eines Antrags bei der Gemeinde,
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde Stätten a.Auerberg für Verstorbene, für die ein Grabnutzungsrecht in einer anderen Gemeinde besteht und die deshalb nach auswärts überführt werden sollen, eine Befreiung vom Benutzungszwang zulassen.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan wird von ihr so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. ²Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

§ 6 Zugang zum Friedhof

Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) ¹Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. ²Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. ³Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. ²Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 9 Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeinde innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind
- a) Einzelgrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (2) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. ²Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ³Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabstätten oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) ¹In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. ⁴Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. ⁵In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. ⁶Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) ¹In Urnengemeinschaftsgrabstätten können Aschen in kompostierbaren Urnen innerhalb einer besonderen Abteilung des gemeindlichen Friedhofes beigesetzt werden. ²Urnengemeinschaftsgrabstätten werden von der Gemeinde Stötten a.Auerberg gärtnerisch angelegt und gepflegt sowie die Namenstafeln an der vorhandenen Stelle einheitlich beschriftet; eine Platzwahl innerhalb der Abteilung besteht nicht. ³Einzelne Grabstätten dürfen nicht markiert werden. ⁴An den Grabstätten dürfen keine Kränze, Blumenschmuck, Figuren, Vasen, Schalen oder sonstige Gegenstände oder Gebinde abgelegt oder aufgestellt werden. ⁵Einzelblumen dürfen abgelegt werden, müssen aber nach spätestens 14 Tagen wieder entfernt werden. ⁶Trauerkerzen, welche zur Beisetzung aufgestellt wurden, werden nach dem vollständigen Abbrennen von der Gemeinde entfernt. ⁷Anderweitige Kerzen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) ¹Urnen können in Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden. ²Urnen für Erdbestattungen müssen aus kompostierbarem Material bestehen.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) ¹Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. ³Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgrabstätten Altanlage „A“	2,50 m x 0,90 m
b) Einzelgrabstätten Neuanlage „B“	2,50 m x 1,00 m
c) Doppelgrabstätten Altanlage „A“	2,50 m x 1,60 m bzw. 3,00 m
d) Doppelgrabstätten Neuanlage „B“	2,50 m x 1,80 m
e) Urnengrabstätten	0,60 m x 0,80 m
f) Urnengemeinschaftsgrabstätten	0,50 m x 0,50 m

⁴Aufgrund der örtlichen Beschaffenheit können die Maße abweichen.

- (2) ¹Die Tiefe der Grabstellen ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels bei Erwachsenen mindestens 1,80 m und bei Kindern bis einschließlich 10 Jahren mindestens 1,20 m unter der Erdoberfläche liegt. ²Urnen werden bei einer Mindestgrabtiefe von 0,50 m ab Oberkante Urne beigesetzt.
- (3) Der Mindestabstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 30 cm.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist der Vorerwerb eines Nutzungsrechts bereits zu Lebzeiten einer Person zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (4) ¹Die Nutzungsdauer wird einheitlich auf 25 Jahre festgesetzt, bei Urnengräbern beträgt die Nutzungsdauer 15 Jahre. ²Ist bei Beendigung der Nutzungsdauer die Ruhefrist für den zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen, verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch bis zum Ende der Ruhefrist.
- (5) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der Nutzungsdauer verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. ²Hierzu hat der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes bei der Gemeinde einen Antrag zu stellen. ³Ein Grabnutzungsrecht kann um mindestens ein Jahr und längsten um die Dauer der Ruhefrist der jeweiligen Art der Grabstätte verlängert werden. ⁴Eine Verlängerung ist nur um volle Kalenderjahre möglich. ⁵Die Verlängerung wird erst nach Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr und der Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der Verlängerung sowie mit Eintrag der Verlängerung und der Aushändigung der neuen Graburkunde wirksam. ⁶Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.

- (6) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (7) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Verstorbenen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (8) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. ²Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. ³Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (9) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (10) Der Eigentumserwerb an einem Grabplatz ist ausgeschlossen.
- (11) Eine Grabreservierung ist nicht möglich.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. ⁴Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. ⁵Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. ⁶Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁷Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden. ⁸Darüber hinaus ist die Übertragung auf solche Personen möglich, denen der Nutzungsberechtigte das Eigentum oder ein eigentumgleiches Recht an seinem Haus bzw. seiner Haus- und Hofstätte übertragen hat.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) ¹Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Gemeinde auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren

Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. ²Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

- (6) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. ²Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich. ³Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, mit einem Grabmal samt Grabinschrift zu versehen, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29).
- (4) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.
- (5) ¹Die Grabanlagen der Urngemeinschaftsgrabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchst. d) werden abweichend durch die Gemeinde gepflegt. ²Bei Nichteinhaltung der Vorgaben aus § 10 Abs. 5 behält sich die Gemeinde vor, abgelegte Gegenstände ohne vorherige Aufforderung und ohne Schadensersatzansprüche zu entfernen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ³Es ist nicht erlaubt,
- a) Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen (z. B. Porzellan, Wachs, Kunststoff) oder aus sonstigem Material, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, an Gräber anzubringen,
 - b) Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen,
 - c) Geräte zur Grabpflege sowie sonstige Gegenstände auf den Gräbern oder in deren Umgebung zu lagern.

- (2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. ³Im Übrigen gehen alle sonst außerhalb von Grabbeeten gepflanzten Bäumen und Sträucher in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ³Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 29).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten umgehend zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) ¹Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab befestigte Gegenstand, insbesondere Grabsteine, Grabplatten, Tafeln, Urnenwandtafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen und Einfassungen. ²Nicht zu den Grabmälern gehören Kränze, Blumen und gärtnerische Anlagen.
- (2) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde; ausgenommen sind Grabmale mit einer lichten Höhe von weniger als 50 cm. ²Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (3) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. ²Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 19 dieser Satzung entspricht.
- (5) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. ²Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ³Kommt der Nutzungsberechtigte

nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der sonst Verpflichteten berechtigt das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 17b bis 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 29).

- (6) ¹Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. ²Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten sind diese jedoch nicht zulässig.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

¹Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. ²Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. ³Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 17b Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Maße des Grabes (§ 12) nicht überschreiten.
- (2) ¹Die aktuell gültigen maximalen Maße der Grabmale können in der Gemeinde erfragt werden. ²Bei Urnengräbern wird eine Grabsteinhöhe von maximal 1,10 m und eine Steingröße von maximal 0,5 m² festgelegt. ³Die Umrandung der Urnengräber ist in Steinfassung zwischen 6 – 8 cm zu gestalten.
- (3) Jedes Grabmal muss sich in den Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht werden soll, einordnen.
- (4) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde hierzu die Erlaubnis erteilt.

§ 18 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen.
- (2) Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur

Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). ⁴Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (5) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 17b) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (6) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen. ³Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ⁴Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29). ⁵Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. ⁷Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (7) ¹Bei der Räumung darf nur die Bepflanzung in Eigenleistung entfernt werden. ²Mit der Entfernung des Grabsteins, der Einfassung, der Grabplatte oder Nischenabdeckplatte muss ein für den Friedhof zugelassener Steinmetzbetrieb beauftragt werden.
- (8) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 20 Aussegnungshalle

- (1) ¹Die Aussegnungshalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen, bis diese bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung

eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. ³Die Verstorbenen werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt. ⁴In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. ⁵Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) können entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ⁶Eine Aufbahrung im geschlossenen Sarg erfolgt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. ⁷Verstorbene, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

- (2) ¹Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, haben die Angehörigen des Verstorbenen Zutritt zur Aussegnungshalle und zum Sarg / zur Urne. ²Kinder bis zu 12 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zur Aussegnungshalle.
- (3) Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung des Verstorbenen aus der Aussegnungshalle gebracht wird.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Trauerfloristik darf nicht aus der Aussegnungshalle bzw. von der Grabstätte mit nach Hause oder außerhalb des Friedhofs verbracht werden.

§ 21 Benutzungszwang der Aussegnungshalle

- (1) ¹Jeder Verstorbene ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in die gemeindliche Aussegnungshalle zu verbringen. ²Die Kosten für Benutzung und Reinigung fallen daher unabhängig von der Bestattungsart an.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 22 Leichentransport

¹Verstorbene sind nach der Leichenschau unverzüglich einzusargen. ²Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. ³Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter oder durch nahestehende veranlasste Personen zu erfolgen.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

¹Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt. ²Nachbarschaftshilfe bei der Grabschließung ist zulässig. ³Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 25 Bestattung

¹Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Verstorbenen oder Verstorbenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. ²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist oder die Urnennische geschlossen ist.

§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. ²Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenen Grab beantragt ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhefristen

¹Die Ruhefrist für Gräber von Totgeburten und Kindern bis einschließlich 10 Jahre wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 25 Jahre festgesetzt. ²Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre. ³Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. ⁴Die Gemeinde kann die Ruhefristen im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landratsamt bei Vorliegen zwingender Gründe verlängern oder verkürzen.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

- (1) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Verstorbenen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen.
- (2) ¹Soweit Exhumierungen von Verstorbenen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen. ²Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und lässt diese durchführen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz des Schadens, der ggf. an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragssteller.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 29 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) ¹Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) ¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen (Ersatzvornahme). ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. ⁵Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- e) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 32 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 18.03.2026
Gemeinde Stötten a.Auerberg

gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 27.03.2026

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.